## Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 11.11.2024

### **Beantwortung einer Anfrage**

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORG/012/24

öffentlich Datum der Anfrage: 05.11.2024

# Anfragenbeantwortung ORG Frau Poost - wer erteilt Genehmigungen für Feuerwerk

#### Frage:

**Frau Poost** möchte wissen, wer Genehmigungen für Feuerwerk erteilt, da ist in letzter Zeit des Öfteren zu unmöglichen Zeiten Feuerwerk gezündet wurde.

### Antwort:

Nach der Vorschrift des § 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II außerhalb der gesetzlich zugelassenen Zeiten (31.12. und 01.01.) verboten.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Nr. 8 b dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Die Welterbestadt Quedlinburg, als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde, ist zuständige Behörde zur Ahndung v. g. Ordnungswidrigkeiten.

Gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengVO besteht die Möglichkeit aufgrund besonders begründeter Anlässe im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse zu erteilen. Denkbare Anlässe sind z. B. Geburtstagsjubiläen, Hochzeiten etc.

beantwortet durch:	Schweighardt, Andrè	gez. A. Schweighardt 11/11/2024
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. i. V. A. Schweighardt 11/11/2024
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 11.11.2024
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 13.11.2024